

Beschlusskammer 2

BK 2d 00/033

**Geschwärzte Fassung**

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für die DAB-Versorgung im VHF-Band und im L-Band in Brandenburg vom 19.10.2000

**Verfahrensbeteiligte**

**Deutsche Telekom AG**  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer  
(Vorsitzender), Josef Brauner, Detlef Buchal,  
Dr. rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer,  
Dr. Karl-Gerhard Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dipl.-Ing.  
Gerd Tenzer

**- Antragstellerin-**

Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Frank Pieper (Deutsche Telekom AG)

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der  
Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),  
RD Böhm (Beisitzer) und  
RR Dipl.-Kfm. Schug (Beisitzer)

am 22.12.2000 entschieden:

1. **Genehmigungen**

Die Entgelte für folgende Leistungen der Antragstellerin, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 21 vom 08.11.2000, Mitteilung Nr. 628/2000, veröffentlicht worden sind, werden wie folgt teilgenehmigt:

**DAB-Versorgung in Brandenburg**

- **im VHF-Band**

Allotment D\_00012, Block 12 D und

Allotment D\_00121, Block 11 C

Preis pro 100 km <sup>2</sup> und 1 Capacity Unit monatlich ohne USt	
EUR	0,48
DM	0,93

- **im L-Band**

Allotment D\_00039, Block LE

Preis pro 100 km <sup>2</sup> und 1 Capacity Unit monatlich ohne USt	
EUR	1,01
DM	1,98

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 wird befristet auf den 31.12.2002.
3. Die genehmigten Entgelte nach Ziffer 1 treten zum 01.01.2001 in Kraft.
4. **Hinweise**

Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass das ununterbrochene Vorliegen genehmigter Entgelte über den 31.12.2002 hinaus nur dann gewährleistet ist, wenn die Antragstellerin bis 10 Wochen vor Ablauf der Genehmigungsfrist einen neuen, entsprechenden Entgeltantrag vorlegt. Dem Entgeltantrag sollten aktualisierte und ergänzte Kostennachweise beigelegt sein. Nähere Hinweise zur Ausgestaltung der Kostennachweise können der nachstehenden Begründung der Entscheidung entnommen werden.

**Gründe:****I.**

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 19.10.2000 hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren bezüglich Entgelten für die DAB-Versorgung im VHF-Band (174-230 MHz) und im L-Band (1,5 GHz) in Brandenburg eingeleitet. Laut Produktbeschreibung der Antragstellerin stellt sich das Angebot der DAB-Versorgung als ein komplettes Paket zur Ausstrahlung von digitalen Hörfunksignalen gemäß dem DAB-Standard dar, wobei nicht mehr der einzelne Sender im Mittelpunkt der Versorgungsbetrachtungen steht, sondern ein aus mehreren Sendern bestehendes digitales Gleichwellennetz. Die für das jeweilige Allotment beantragte Tarifeinheit bezieht sich daher jeweils auf das gesamte Versorgungspaket, nicht auf die einzelnen Elemente dieses Versorgungspaketes.

Die Antragstellerin hat am 28.04.1999 die Frequenzen für die Übertragung von digitalisierten Hörfunkprogrammen in den T-DAB-Frequenzblockverteilungen des Landes Brandenburg zugeteilt bekommen. Hinsichtlich des Frequenzvergabeverfahrens wird auf die Allgemeinverfügung 110/1998 der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 14.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 19/1998 vom 30.09.1998, die Allgemeinverfügung 111/1998 der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 15.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 19/1998 vom 30.09.1998, sowie die diesbezüglichen Ausführungen im Beschluss BK 2d 99/034 vom 29.02.2000 verwiesen.

Der vorliegende Entgeltantrag bezieht sich auf Übertragungskapazitäten im VHF-Band und einen von mehreren der Antragstellerin zugeteilten Frequenzblöcken im L-Band (nämlich Allotment D\_00039 Block LE) in Brandenburg.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung 110/1998 der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 14.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 19/1998 vom 30.09.1998, beantragt die Antragstellerin ab dem 01.01.2001 die Genehmigung für folgende Entgelte für die DAB-Versorgung in Brandenburg:

Leistung	Preis ohne/mit Ust EUR DM
<b>VHF-Band III</b> Allotment (Frequenzbereich) D_00012 Block 12 D Allotment (Frequenzbereich) D_00121 Block 11 C  Bereitstellung Überlassung, monatlich je Capacity Unit/100 qkm	unentgeltlich 0,58/0,68 1,13/1,32
<b>L-Band</b> Allotment (Frequenzbereich) D_00039 Block LE  Bereitstellung Überlassung, monatlich je Capacity Unit/100 qkm	unentgeltlich 1,25/1,45 2,44/2,84

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 21 vom 08.11.2000, Mitteilung Nr. 628/2000, veröffentlicht.

Die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist des § 28 Abs. 2 Satz 1 TKG von sechs Wochen wurde von der Beschlusskammer am 23.11.2000 gemäss § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG bis längstens zum 29.12.2000 verlängert.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten sowie auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 06.11.2000, am 17.11.2000 und am 05.12.2000 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben.

Zu den Fragenkatalogen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.11.2000, vom 27.11.2000, vom 29.11.2000 und vom 07.12.2000 entsprechende Stellungnahmen vor. In dem Schreiben vom 29.11.2000 verzichtete die Antragstellerin als allein am Verfahren Beteiligte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis Abs. 4 TKG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 TEntgV, §§ 73 ff. TKG.

**1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.**

**1.1** Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d.h. den §§ 24 bis 32 TKG, einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

**1.2** Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die DAB-Versorgung im VHF-Band und im L-Band in Brandenburg ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

**1.2.1** Das Betreiben von Übertragungswegen zur Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen und anderen Angeboten als Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 TKG lizenzpflichtig und als solches nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c TKG der Lizenzklasse 3 zuzuordnen (vgl. Vfg. 110/1998 der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 14.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 19/1998 vom 30.09.1998). Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Sie hat ferner am 28.04.1999 die Frequenzen für die Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen in den T-DAB-Frequenzblockverteilungen in Brandenburg zugeteilt bekommen. In diesem Rahmen erbringt die Antragstellerin das Angebot von Übertragungswegen zur DAB-Versorgung in Brandenburg.

**1.2.2** Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Übertragungskapazitäten zur terrestrischen Verbreitung von digitalem Hörfunk mit programmbegleitenden Datendiensten im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG im VHF-Band und im L-Band in Brandenburg über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB. Der Antrag erfolgt im übrigen aus-

weislich der Antragsschrift (vgl. oben, I., Seite 3) seitens der Antragstellerin unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die o.g. Allgemeinverfügung 110/1998.

Hinsichtlich der Methodik zur Abgrenzung des relevanten Marktes wird auf die entsprechenden Ausführungen im Bescheid BK 2d 99/034 vom 29.02.2000 verwiesen.

1.3 Die Verfahrensrechte der Antragstellerin wurden gewahrt. Ihr wurde die Möglichkeit der Stellungnahme zu einzelnen klärungsbedürftigen Punkten eröffnet, die sie durch entsprechende Antwortschreiben auch wahrnahm (siehe oben, I.)

1.4 Die Entscheidung ergeht gemäss § 75 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz TKG mit Einverständnis der Antragstellerin als alleiniger Beteiligter ohne öffentliche mündliche Verhandlung.

1.5 Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Die materielle Prüfung des Antrags hat zur Teilgenehmigung der beantragten Tarife geführt.

2.1 Der Entgeltantrag der Antragstellerin ist prüffähig.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV. Die Antragstellerin hat hier die Genehmigung von Entgelten für die DAB-Versorgung im VHF-Band und im L-Band in Brandenburg beantragt. Sie hatte dem Antrag hinsichtlich des VHF-Bandes detaillierte Kostennachweise - entgegen § 2 TEntgV allerdings nur für das Jahr 2000 - beigefügt, hinsichtlich der Kosten für das L-Band lediglich eine Ergebnisübersicht. Die Beschlusskammer hat mit Schreiben BK 2d 00/033 vom 06.11.2000, auch in Bezug auf das L-Band, die Kalkulation im Detail nachgefordert. Im Rahmen der Beantwortung der Fragen der Beschlusskammer vom 06.11.2000 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.11.2000 die entsprechenden Unterlagen nachgeliefert.

Von entscheidender Bedeutung für die Prüfung des vorgelegten Entgeltantrages sind die Angaben zu den Kosten. Dem aktuellen Entgeltantrag liegt eine dem Kostennachweis nach der [REDACTED]-Methode entsprechende Kalkulationsmethodik zugrunde. Die Kostenermittlung erfolgt auf Basis [REDACTED] bezogen auf das Geschäftsjahr 2000. Die kostenrechnerisch zugrundeliegende Kalkulationsmethodik, insbesondere die Kapitalkostenermittlung, die Annualisierung der einmaligen Produkt- und Angebotskosten, die prozessorientierte AEL-Verrechnung und die produktbezogene Aufrechnung differenzierter Betriebs- und Mietkostenblöcke entspricht mit Ausnahme nachstehend beschriebener kalkulatorischer Veränderungen jener des vorhergehenden DAB-Antrages der Antragstellerin vom 22.12.1999 (BK 2d 99/034, Beschluss vom 22.12.1999):

[REDACTED]

Bzgl. der Kostennachweise ist eine Weiterentwicklung gegenüber vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren feststellbar. Die Beschlusskammer begrüßt insbesondere den zunehmenden Ausweis von direkt zurechenbaren Prozesskosten, der auch bereits in vorausgegangenen Entgeltanträgen zu verzeichnen war. Positiv zu vermerken ist ferner die im Vergleich zum DAB-Vorantrag vom 22.12.1999 für die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen grundlegend verbesserte Gemeinkostendokumentation.





- Die Zeitansätze sind nach wie vor unzureichend belegt:



Die aufgezeigten Mängel führen nicht zur Unprüfbarkeit des Antrages, erschweren zum Teil aber abschließende Beurteilungen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass diese Mängel bei der Weiterentwicklung des Kostenrechnungssystems der Antragstellerin abgestellt werden.

2.2 Die Vorschriften des § 24 TKG i.V.m. § 3 TEntgV lassen nur eine Teilgenehmigung der beantragten Tarife zu. Die Genehmigung war bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften und wegen der aufgezeigten Mängel zu befristen. Die im Vergleich zum Antrag wesentlich verkürzte Genehmigungsdauer soll der Antragstellerin die Möglichkeit geben, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen und die Beschlusskammer befähigen, nach einem angemessenen Zeitraum nochmals die derzeit zum Teil nicht abschließend beurteilbaren Kosten zu überprüfen. Ferner war bei der Bemessung der Befristung zu berücksichtigen, dass es sich bei der Bereitstellung von digitalem Radio (DAB) in Brandenburg um ein neues Produkt (neue Infrastruktur) für dieses Land handelt, bei dem erstmalig eine Kalkulation erstellt worden ist. Der Antragstellerin soll die Möglichkeit gegeben werden, die durch einen zunehmenden Erfahrungsschatz mit dem neuen Produkt DAB in Brandenburg sichtbar werdenden Korrekturerfordernisse im nächsten Entgeltantrag zu berücksichtigen und in die Kosten- und Tarifikalkulation einzuarbeiten.

2.2.1 Die rechtliche Zulässigkeit einer Teilgenehmigung ergibt sich daraus, dass die Reguliierungsbehörde die Genehmigung für ein beantragtes Entgelt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, grundsätzlich versagen muss, es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, der Verfahrensökonomie und im Interesse der Antragstellerin aber geboten sein kann, ein vom Antrag abweichendes Entgelt zu genehmigen. Die Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrags. Die Antragstellerin hatte wegen der zahlreichen Rückfragen der Beschlusskammer (s.o., I.) und den entsprechenden Stellungnahmen auch Gelegenheit, ihre Tarifgestaltung zu erläutern.

2.2.2 Die beantragten Entgelte enthalten Aufschläge i. S. von § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin durchsetzbar wären. Die Aufschläge sind auch nicht sachlich gerechtfertigt im Sinne des § 24 Absatz 2 TKG. Die Beschlusskammer hat entsprechende Berechnungen angestellt.

2.2.2.1 Auf Grundlage der von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten und der beantragten Tarife errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von █% für das VHF- und von █% für das L-Band. Dies orientiert sich exakt an dem Wert von █, den die Beschlusskammer im Bescheid BK 2d 99/034 vom 29.02.2000 als akzeptabel erachtet hat. Diese o.g. Werte ergeben sich - wie von der Antragstellerin vorgenommen - allerdings nur unter Zugrundelegung eines Kapitalzinssatzes von █% und eines angenommenen Auslastungsgrades des Sendernetzes von █%. Bei ihrer Berechnung legt die Antragstellerin die Kosten des Sendernetz-Vollausbaus, der im VHF-Band erst 2003, im L-Band bereits in 2000 tatsächlich gegeben ist, zugrunde.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Kostenwerte sind überhöht.

- **Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes**

Die Beschlusskammer hat insbesondere aufgrund des wiederholt in Ansatz gebrachten überhöhten Kapitalzinssatzes von ■■■■■% und unter Berücksichtigung kleinerer - von der Antragstellerin zugestandener - rechnerischer Korrekturen (vgl. Schreiben OWP7-3 vom 29.11.2000) eine Kostenkorrektur vorgenommen. Hinsichtlich der Reduzierung des Kapitalzinssatzes auf 8,75% wird auf die ausführlichen Erläuterungen vorangegangener Beschlüsse, z.B. BK 2d 99/034 vom 29.02.2000, II., 2.2.1, Seite 10 f., mit zahlreichen Nachweisen, verwiesen. Hinsichtlich weiterer Kostenüberhöhungen siehe unten, II., 2.2.2.1 a.E.. Der Antragstellerin folgend wurde dabei Vollausbau unterstellt. Die korrigierten Kosten belaufen sich danach je 100 qkm pro CU pro Monat auf ■■■■ DM (VHF-Band) bzw. ■■■■ DM (L-Band).

Die Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes und die Berücksichtigung der o.g. rechnerischen Korrekturen führt insgesamt zu nachstehenden Kostenminderungen bzgl. der DAB-Versorgung im VHF-Band und im L-Band in Brandenburg:

VHF-Band	L-Band
6,58 %	7,36 %

Der zur Berechnung der Erlöse von der Antragstellerin hinzugezogene Auslastungsgrad ist zu niedrig angesetzt:

- **Erhöhung des Auslastungsgrades des Sendernetzes**

In Bezug auf die voraussichtliche Kapazitätsauslastung führt die Antragstellerin aus, dass auf der Grundlage der derzeitigen IST-Auslastung in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht mehr von einer ■■■■igen Auslastung ausgegangen werden könne, wie dies in dem vorherigen, entsprechenden Entgeltantrag getan wurde. Die Erfahrung zeige, dass eine tatsächliche Auslastung von höchstens ■■■■ zu erwarten sei. Im Ergebnis bedeute dies, dass anstelle 864 CU nur knapp ■■■■ CU nachgefragt würden. Dadurch verminderten sich entsprechend die Erlöse bei gleichbleibenden Kosten, so dass sich unmittelbar auch der Kostendeckungsgrad vermindere.

Die Beschlusskammer hat diese Argumentation einer eingehenden Plausibilitätsprüfung unterzogen und entsprechende Berechnungen angestellt.

Zwar teilt die Beschlusskammer grundsätzlich die Auffassung der Antragstellerin, dass bei Ermittlung des Auslastungsgrades nicht von Vollaustung auszugehen ist. Gleichwohl ist zu beachten, dass in die Kalkulation nicht die derzeitige tatsächliche (geschätzte) Auslastung eingestellt werden darf: Der von der Antragstellerin angenommene Auslastungsgrad von ■■■■ stellt lediglich einen auf Grundlage der Erfahrungen aus den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im dortigen Genehmigungszeitraum von 03.2000 bis 05.2001 gewonnenen IST-Schätzwert dar. Dieser IST-Schätzwert von ■■■■, der zwar bereits über dem durchschnittlichen IST-Auslastungsgrad in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegt (nach plausiblen Angaben der Antragstellerin: Sachsen ■■■■ Sachsen-Anhalt ■■■■ und Thüringen ■■■■) und den die Antragstellerin bei der Erlöskalkulation unterstellt, ist nach Auffassung der Beschlusskammer gleichwohl zu niedrig angesetzt. Denn es handelt sich hier lediglich um die prognostizierte Annahme der Auslastung in der Anfangsphase des Produktes DAB. Die Auslastung wird bereits im Genehmigungszeitraum (wie in den o.g. Ländern) rasch ansteigen und in nachfolgenden Genehmigungszeiträumen mit großer Sicherheit über dem „Einstiegswert“ liegen, da der digitale Rundfunk den analogen Rundfunk in der Zukunft ablösen wird. Daher ist im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ein durchschnittlicher Auslastungsgrad über die Nutzungsdauer anzusetzen. Als obere Grenze einer möglichen Auslastung hat die Beschlusskammer - den Angaben der Antragstellerin aus dem Vorantrag DAB für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 22.12.1999 folgend - in diesem Zusammenhang eine Auslastung von ■■■■ angenommen. Eine angestellte Vergleichsberechnung für die

genannten Länder hat für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit dem 01.03.2000 einen durchschnittlichen Auslastungswert von [REDACTED] ergeben. Bei vorsichtiger Prognose sieht die Beschlusskammer daher für Brandenburg als realistischen Auslastungsgrad einen Wert von [REDACTED] an.

Auf Grundlage der beantragten Tarife, der korrigierten Kosten und eines Auslastungsgrades von [REDACTED] ergeben sich Kostendeckungsgrade von [REDACTED] (VHF-Band) bzw. [REDACTED] (L-Band).

- **Gesamtauswirkung auf Tarife**

Auf Grundlage der Kostenreduzierung durch Reduzierung des Kapitalzinssatzes, der Erhöhung des Auslastungsgrades und eines in diesem Falle akzeptierten Kostendeckungsgrades von [REDACTED] hat die Beschlusskammer die genehmigungsfähigen Tarife ermittelt. Für die prozentuale Reduzierung der beantragten Entgelte ergeben sich folgende Werte:

VHF-Band	L-Band
17,97%	18,96%

Die Beschlusskammer erachtet im vorliegenden Fall einen Kostendeckungsgrad von [REDACTED] als akzeptabel, da die DAB-Versorgung im VHF-Band und im L-Band eine neue Dienstleistung in Brandenburg darstellt, bzgl. der Angaben zu den Kosten sowie insbesondere zu den Erlösen infolgedessen eine gewisse Planungsunsicherheit besteht. Ferner berücksichtigt die Beschlusskammer damit die von der Antragstellerin reklamierten Vorleistungen in Entwicklung der neuen Technologie.

Im Rahmen der Teilgenehmigung der Tarife hat die Beschlusskammer auf die Korrektur weiterer Kostenparameter, die noch nicht abschließend überprüfbar sind, die aber u. U. ebenfalls überhöhte Werte aufweisen, verzichtet. [REDACTED]

Die unterschiedlichen Tarife bzgl. der DAB-Versorgung im VHF-Band und im L-Band, die sich auch bei dem der Teilgenehmigung zugrundeliegenden einheitlichen Kostendeckungsgrad von [REDACTED] ergeben, sind durch die Kostenunterschiede bei der Bereitstellung der Leistung in den verschiedenen Bändern gerechtfertigt.

**2.2.2.2** Die Aufschläge sind nach Auffassung der Beschlusskammer auch nicht sachlich gerechtfertigt im Sinne des § 24 Absatz 2 TKG.

Die Antragstellerin ist dagegen der Auffassung, dass die beantragten Entgelte keine Aufschläge auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthalten. Sie argumentiert, dass selbst für den Fall, dass die Beschlusskammer Aufschläge vermuten sollte, diese jedenfalls sachlich gerechtfertigt seien: Als sachliche Rechtfertigung werden erfolgte hohe Investitionen, die für Entwicklung und Betrieb dieser innovativen Technologie erforderlich gewesen seien, angeführt. Nach Angabe der Antragstellerin sollen ferner Anreize für einen Umstieg von der analogen UKW-Versorgung auf die digitale Versorgung gesetzt werden. Es müsse zudem darauf hingewiesen werden, dass der überwiegende Teil der Kosten Fixkosten darstellten, die unabhängig von der Kapazitätsauslastung anfielen. Letztlich könne nicht von einer ununterbrochenen Vollauslastung der Kapazitäten ausgegangen werden (Verweis auf die Erfahrungen in Sachsen,

Sachsen-Anhalt und Thüringen). Die Antragstellerin trage im übrigen ein hohes wirtschaftliches Risiko, da aufgrund einer bislang fehlenden kritischen Masse an DAB-Empfangsgeräten noch nicht klar sei, wann sich die DAB-Technologie auf dem Massenmarkt durchsetze.

Die Argumentation der Antragstellerin trägt an dieser Stelle nicht, da den Argumenten der Antragstellerin im wesentlichen bereits bei der Prüfung der Kosten und Berechnung der Tarife Rechnung getragen wurde (s.o.). Ergänzend ist zu bemerken, dass das von der Antragstellerin reklamierte wirtschaftliche Risiko bereits von dem kalkulatorischen Zinssatz abgedeckt wird und hier nicht noch einmal Berücksichtigung finden kann.

**2.2.3** Entgegen des Antrags auf eine unbefristete Genehmigung der Entgelte ist die Genehmigung der Entgelte für die DAB-Versorgung im VHF-Band und im L-Band in Brandenburg bereits von Gesetzes wegen zu begrenzen:

Zwar erkennt die Beschlusskammer durchaus das Bedürfnis nach Planungssicherheit für alle Beteiligten an. Die Beschlusskammer hat bei der Bemessung der Frist jedoch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 28 Abs. 3 TKG und 36 VwVfG, sowie Sinn und Zweck der Regelungen zu beachten. Im Rahmen der Festlegung der Länge der Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG sind dabei insbesondere zwei Gesichtspunkte abzuwägen: Einerseits muss die Befristung angesichts des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen und des damit verbundenen Aufwandes sowohl für die Antragstellerin als auch für die Beschlusskammer eine gewisse Länge haben. Andererseits können sich die Grundlagen des Entgeltes - insbesondere auf dem Telekommunikationssektor - sehr schnell ändern, sodass eine Überprüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in regelmäßigen, überschaubaren Abständen durch die Bemessung der Befristung möglich sein muss. Dies gilt gerade im vorliegenden Fall, da eine Reihe von Mängeln (s.o., II., 2.1) in bezug auf die Kostennachweise bestehen. Die Tatsache, dass erstmalig eine Kalkulation für DAB in Brandenburg erstellt worden ist und damit hinsichtlich der Kalkulation auch Unsicherheiten verbunden sind (z.B. deutliche allgemeine Tendenz zu fallenden Strompreisen etc.) ist ein zusätzlicher Gesichtspunkt, die Genehmigung verhältnismäßig kurz zu befristen. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 2 ist daher erforderlich und verhältnismäßig; die Antragstellerin wird dadurch nur in zumutbarer Weise belastet.

### 3. Veröffentlichungsfrist des § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV

Da es sich vorliegend nicht um die Änderung von genehmigten Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen Allgemeiner Geschäftsbedingungen, sondern um neue Tarife für ein neues Produkt handelt, ist die Veröffentlichungsfrist des § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV nicht einschlägig. Nach § 29 Abs. 1 Satz 3 TKV sind Informationen über neue Angebote marktbeherrschender Anbieter von Übertragungswegen jedoch so bald wie möglich zu veröffentlichen. Ausweislich der Begründung der Bundesregierung zu § 29 der TKV soll mit dieser Vorschrift sichergestellt werden, dass neue Angebote nicht beeinträchtigt werden. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich daher, dass für das Wirksamwerden von genehmigten, neuen Tarifen im Bereich der Übertragungswege keine Einschränkungen vorgesehen sind. Die Tarife können somit am 01.01.2001 in Kraft treten, sind dann jedoch so bald wie möglich zu veröffentlichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 22.12.2000

Kuhrmeyer

Vorsitzender

Böhm

Beisitzer

Schug

Beisitzer